

Bierstädter Zeitung

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und kostet monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich Mark 1.— und Bestellgeld.

Amts-Blatt

Zugleich

Anzeiger für das blaue Ländchen.

(Umfassend die Ortsteile: Auringen, Breckenheim, Dellenheim,

Diedenbergen, Erbenheim, Felsch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Nanzob, Nordenstadt, Rimbach, Sonnenberg, Wallau, Wildschaffen.)

Februar 1915.

Redaktion und Geschäftsstelle Bierstadt, Ecke Moritz- und Röderstraße.

Redaktion, Druck und Verlag Heinrich Schälge in Bierstadt.

Februar 1915.

Nr. 30.

Freitag, den 5. Februar 1915.

15. Jahrgang.

Der Unterseebootkrieg.

Ant der Neutralen an die deutsche Admiralität.
:: In der Warnung des „Reichsanz.“ an die neutrale Schifffahrt, sich der französischen Nord- und Westküste zu nähern, schreibt das angesehenste Blatt der skandinavischen Meeresinteressen „Norges Handels- og Skipsartstidende“:

Diese Mitteilung ist in gleicher Weise aufzufassen wie die britische Ankündigung, daß die Nordsee als Kriegsgebiet zu betrachten sei. Sie ist weder ein Verbot noch eine Drohung, sondern eine wohlwollende und korrekte Warnung, für die die Neutralen nur dankbar sein können. Hiernach ist es die Sache jedes Einzelnen, das Risiko zu überlegen und sich zu entschließen, ob er es eingehen will. Nach dem, was wir erfahren, ist es kaum wahrscheinlich, daß die deutsche Mitteilung irgendwelche Erhöhung der Kriegsrisikoprämie verursachen wird, jedenfalls nicht jetzt schon. Ob sie dazu führen wird, daß die Schiffe neue Wege einschlagen, ist nicht bestimmt. Augenscheinlich ist man gewillt, zunächst den Verlauf der Dinge abzuwarten.

Schwedisches Lob der deutschen U-Boote.

:: Ueber die letzten Taten der deutschen Unterseeboote sind die schwedischen Zeitungen voll des Lobes. „Svenska Dagbladet“ schreibt: Es ist merkwürdig, daß so ein kleines graues Ding während 24 Stunden den Herrn sozusagen mitten in England spielt, mitten im Gewässer zwischen zwei großen Inseln, das so stark befahren und so streng bewacht ist. Es begnügt sich nicht damit, Schiffe und Häfen südlich des Minenfeldes im Kanal an den englischen und französischen Küsten anzugreifen, es geht ungeniert westlich von England und unterbricht den Verkehr zwischen einigen der größten Handelsstädte des Inselreiches.

Die Kämpfe in Ost und West.

Der österreichische Generalstabsbericht.

:: Wien, 3. Febr. Amtlich wird verlautbart: In den Ost-Besitzungen wurden neue, sehr heftige Angriffe, die auch nachts andauerten, wieder unter schweren Verlusten der Russen zurückgeschlagen. Die Kämpfe im mittleren Waldgebirge nehmen einen günstigen Verlauf. Die verbündeten Truppen, die gestern vom Feinde hartnäckig verteidigte Höhenstellungen eroberten, machten tausend Gefangene und erbeuteten mehrere Maschinengewehre.

In Polen und Bessarabien ist die Situation unverändert. Es herrscht größtenteils Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Hofer, Feldmarschalleutnant.

Die Verbündeten in den Karpathen.

:: Budapest, 4. Febr. In der Meldung des Generalstabes über die gemeinsamen Kämpfe der deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen schreibt der „Pester Lloyd“: Wir haben in Gemeinschaft der berühmten russischen Dampfwalze einen unübersteiglichen Damm entgegengestellt, so daß ihr Rückwärtsgang zerbrach. Unsere gemeinsame Arbeit ist die grandioseste Vorfahrt der Erkenntnis, daß es im Kampf bei beiden Zentralmächten keinen gebenden und keinen nehmenden Teil gibt, während bei dem Zusammenwirken Frankreichs und Englands Joffe gezwungen ist, in erster Linie an die englischen Interessen zu denken.

„Pesti Hirlap“ sagt: In den Karpathen stehen wir zusammen Wache mit den Söhnen Deutschlands. Wir sind stolz auf unseren Bundesgenossen, wie er stolz auf uns ist. Wir standen Wache mit ihnen an der Warthe. Sie stehen Wache mit uns an der Save. In Lodz marschierten ungarische Husaren zusammen mit ihnen ein. Ungarische Artilleristen halfen ihnen Antwerpen bombardieren. Deutschland und Ungarn sind überall zusammen und zahlen Treue mit Treue.

Heftige Kämpfe an der flandrischen Küste.

:: Amsterdam, 4. Febr. Der Korrespondent des „Telegraaf“ in Sluis meldet vom 3. Febr., daß an der Yser hartnäckig gekämpft werde. In der Umgebung von Westende werde während mit dem Bajonett gekämpft. Die Deutschen suchten die Belgier aus ihren Stellungen zu verjagen. Auf beiden Seiten seien viele Tote. Südlich der Küste, im Ueberflammingengebiet, stehe das Wasser jetzt zwei Meter hoch und verhindere jede Unternehmung; aber an den Dünen wüthete der Kampf fort. Am Mittwoch donnerte den ganzen Tag das Geschütz. Die englischen Schiffe feuerten andauernd auf die ganze Küstenlinie von Westende. Der Kanonendonner sei manchmal stärker als während der heftigen Kämpfe im Oktober. Auch von Ypern her ertönte Geschützfeuer.

Die Blockade Englands.

Alle englischen Gewässer als Kriegsgebiet erklärt.

:: Der Reichsanzeiger veröffentlicht im amtlichen Teil folgendes:

Bekanntmachung.

1. Die Gewässer rings Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Rauffahrtsschiff zerstört werden, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden.

2. Auch neutrale Schiffe laufen im Kriegsgebiet Gefahr, da es angesichts des von der britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeit des Seekriegs nicht immer vermieden werden kann, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

3. Die Schifffahrt nördlich um die Shetlandsinseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste ist nicht gefährdet.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Der Chef des Admiralstabes der Marine v. Pohl.

Zur Erläuterung dieser Bekanntmachung wird den Verbündeten, den neutralen und den feindlichen Mächten eine Denkschrift mitgeteilt, auf die wir morgen zurückkommen werden.

Sonstige Kriegsnachrichten.

Die Sühne der Mordtat von Serajewo.

:: Mittwoch früh wurden im Hofe des Festungsgefängnisses in Serajewo Belko Gabrinowitsch, Miko Jovanowitsch und Danilo Jlitich, die im Hochverratsprozeß zum Tode verurteilt waren, hingerichtet. Die Hinrichtung vollzog sich ohne Zwischenfall. Die gleichfalls zum Tode verurteilten Jakow Milowitsch und Neditsch Kerowitsch wurden begnadigt; die Todesstrafe wurde in lebenslänglichen bzw. 20jährigen schweren Kerker umgewandelt. Princip, der Mörder des Erzherzogs, der bekanntlich wegen seines jugendlichen Alters nicht zum Tode verurteilt werden konnte, erhielt 20jährige Kerkerstrafe.

Die Friedensgebete in Frankreich.

:: Während sich die französische Presse in heftiger Entrüstung über das von ihr selbst erfundene Martyrium des Kardinals von Mecheln ergeht, hat die französische Regierung in aller Stille den Papst selbst der Zensur unterworfen und ihm sogar vorübergehend die Kanzeln der französischen Kirchen verboten. Das vom Papst selbst verfaßte Gebet der Katholiken für die Wiederherstellung des Friedens in der Welt, das am 17. Februar in allen Kirchen gelesen werden soll, ist auf Anordnung des französischen Ministers des Innern überall konfisziert worden. Zugleich wurde die Verlesung auf den Kanzeln in allen französischen Gemeinden verboten, natürlich mit Ausnahme derjenigen Orte, die von den deutschen Truppen besetzt sind. Auf Intervention des Kardinal-Erzbischofs Amette in Paris ist dem Gebet nachträglich ein erläuternder Zusatz beigelegt, und infolgedessen seine Verlesung wieder freigegeben worden. In diesem Zusatz ist der Frieden, den die französischen Katholiken nach Auffassung ihrer Regierung erbitten dürfen, als ein Friede definiert worden, der nach einem siegreichen Abschluß des Krieges ein Werk der Gerechtigkeit sein soll. Wie der „Neuen Zür. Ztg.“ aus Paris gemeldet wird, dürfte der wahre Grund für diese dem Oberhaupt der katholischen Kirche auferlegte Zensur der sein, daß die französische Regierung fürchtet, die Friedensgebete könnten der Friedenspropaganda neue Nahrung zuführen.

Eine neue Verletzung der Schweizer Neutralität.

:: Am Mittwoch nachmittag überflog nach Baseler Zeitungen ein Flugzeug unbekannter Nationalität zweimal die schweizerische Grenze bei Bonfol. Durch das Feuer von zwei in Veurnestien liegenden schweizerischen Kompagnien wurde es vertrieben und schlug die Richtung Basel-Mülhausen ein. Später wurde es neuerdings gesichtet. Sein Rückflug ging außerhalb der Schweizer Grenze über die französisch-elsässische Grenze in der Richtung auf Basel.

Nach der Flugrichtung des unbekannten Flugzeuges kann kein Zweifel daran sein, daß es sich um einen neuen Neutralitätsbruch französischer oder englischer Aviatiker handelt. Die energische Abwehr durch das schweizerische Militär hat das Flugzeug an der

Der Anzeigenpreis beträgt: für die Kleinspaltige Zeitungs- oder deren Raum 15 Pfg. Reklamen und Anzeigen im amtlichen Teil werden pro Zeile mit 80 Pfg. berechnet. Eingetragen in die Verzeichnisse unter Nr. 1110a.

Ausführung weiterer Absichten verhindert. Wie er innerlich, sind englische Flieger unter Mißachtung der schweizerischen Hoheitsrechte schon einmal bis Friedrichshafen gelangt, wo einer von ihnen heruntergeschossen wurde.

Ein österreichisches Notbuch über den Kriegsausbruch.

:: Die österreichisch-ungarische Regierung hat ein Notbuch über den Kriegsausbruch erscheinen lassen. Es enthält 69 Altentwürfe und reicht vom 29. Juni bis zum 24. August 1914. Es beginnt mit den Meldungen der Vertreter in Belgrad, Uesláb und Nisch über den Beifall und die Freude, mit welchem die Nachricht von der Ermordung des Erzherzog-Thronfolgers aufgenommen wurde. Den Schluß des Notbuchs bildet die Mitteilung des Grafen Berchtold an den Botschafter Freiherrn von Müller in Tokio, daß Seiner Majestät Schifffahrt „Elisabeth“ den Austrag erhielt, in Tsingtau mitzulampfen, und daß der Botschafter mit Rücksicht auf das Vorgehen Japans gegen das uns verbündete Deutsche Reich seine Pässe verlangen möge. Mit außerordentlicher Klarheit geht aus dem Notbuch hervor, wie unwahr und haltlos die von der französischen, englischen und russischen Presse aufgetischte Behauptung ist, die deutsche Regierung habe im letzten Augenblick eine zwischen Wien und Petersburg angebahnte Verständigung bereitet und durch den Einbruch, den sie gegen die russische Mobilisierung erhob, die österreichisch-ungarische Regierung zum Krieg gedrängt. Zum ersten Male erfährt man aus dem Notbuch, daß am 28. Juli Graf Berchtold die deutsche Regierung durch den österreichisch-ungarischen Botschafter ersuchen ließ, in Petersburg Schritte gegen die russische Mobilisierung zu tun und die „weitgehendsten militärischen Gegenmaßnahmen“ in Aussicht zu stellen.

Kleine Kriegsnachrichten.

* Das schweizerische politische Departement teilte der deutschen, der österreichisch-ungarischen und der französischen Regierung mit, daß das schweizerische Bureau zur Heimkehr internierter Zivilpersonen am 28. Febr. geschlossen werden soll.

* Nach einer Londoner Meldung ist der von einem deutschen Unterseeboot bei Le Havre torpedierte englische Dampfer „Maria“ im Hafen von Le Havre gesunken.

* Der englische Fischdampfer „Earl Howard“ wird nach einer Londoner Meldung mit der Besatzung verloren gegeben. Es ist der vierunddreißigste Grimsbyer Fischdampfer, der seit Beginn des Krieges verloren gegangen ist.

Der „Heilige Krieg“.

Senussi-Einsatz in Ägypten.

:: Mailand, 4. Febr. Der „Secolo“ meldet aus Kairo: „Ein reicher Ägypter in Kairo, Großgrundbesitzer in der Region von Mariut, wurde von seinen untergebenen Beduinen benachrichtigt, daß die große Oase Siwa von einer sehr bedeutenden Zahl Senussi besetzt worden ist. Die englischen Beamten wurden verjagt. Die Bewohner der ägyptischen Oasen Siwa, Baharia und Dakila sind große Freunde der Senussi, denen sie Lebensmittel, wie Getreide und Datteln, liefern. Als beim Kriegsausbruch die Engländer ihnen die Ausfuhr nach dem Gebiete des Großsenussi verboten, lehnten sie sich auf, und die Engländer mußten ihr Verbot zurücknehmen. Die Verbindungen mit Giarabub sind unterbrochen und die Verbindungen mit der Oase sind sehr erschwert.“

Zum Kriegsausbruch.

:: In der „Nordd. Allg. Ztg.“ wird folgendes „Politischer Tagesbericht“ veröffentlicht:

Die russische Regierung hat es für gut befunden, aus dem Telegrammwechsel, der vor dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zwischen Seiner Majestät dem Kaiser und dem russischen Zaren stattgefunden hat, ein Telegramm des letzteren vom 29. Juli zu veröffentlichen. In dem unter anderem darauf hingewiesen wird, daß es richtiger wäre, das serbisch-österreichische Problem dem Haager Schiedsgericht zu übergeben. Es wird der deutschen Regierung unterstellt, daß sie dies Telegramm absichtlich nicht veröffentlicht habe, um den Versuch des Zaren, den Krieg noch unmittelbar vor seinem Ausbruch durch seinen Vorschlag zu beschwören, mit Stillschweigen zu übergehen.

Zu dieser Unterstellung ist zunächst zu erklären, daß in das deutsche Weißbuch nur die für den Gang der Verhandlungen ausschlaggebenden Telegramme der beiden Herrscher aufgenommen worden sind. Zu diesen ist das vorliegende Telegramm nicht gerechnet worden.

Das jetzt nachträglich veröffentlichte Telegramm des Zaren vom 29. Juli lautet:

„Danke für dein verständliches und freundliches Telegramm, während die offizielle Mitteilung, die heute dein Botschafter meinem Minister gemacht hat, in einem sehr verschiedenen Ton gehalten war. Ich bitte Dich, diesen Unterschied zu erklären. Es würde richtiger sein, das öster-

reichlich-serbische Problem der Haager Konferenz zu übergeben. Ich vertraue auf Deine Weisheit und Freundschaft."

Das Antworttelegramm des Kaisers ist im deutschen Weichbuch, Anlage 23, veröffentlicht. — Angeht seines Wortlauts bedarf es gewiß keiner Erklärung mehr, weshalb Kaiser Wilhelm auf den Schiedsgerichtsvorschlag des Jaren in seiner Antwort nicht mehr eingegangen ist. Abgesehen davon, daß der Vorschlag nur beiläufig erwähnt war, hatte er angesichts der militärischen Vorbereitungen Russlands gegen Österreich-Ungarn jede sachliche Bedeutung verloren. Russland hatte an dem gleichen Tage, wo das Telegramm des Jaren an Seine Majestät abging, trotz der wiederholten deutschen Warnungen die Mobilmachung von 13 Armeekorps gegen Österreich-Ungarn erklärt, ohne daß eine gleiche Maßregel österreichisch-ungarischerseits vorhergegangen war. (Die tatsächliche russische Mobilmachung hatte schon am 24. Juli begonnen.) Der Schiedsgerichtsvorschlag eines Staates, der wegen der in Betracht kommenden Streitigkeiten seine Truppen mobilisiert und dadurch mit dem Kriege droht, konnte unmöglich als wirklich ernst und aussichtsvoll angesehen werden.

Was den in dem Telegramm des Kaisers von Russland erwähnten Schritt des deutschen Botschafters in Petersburg, Grafen Pourtales, beim Minister des Äußeren Sazonoff betrifft, so war das eine Mittelteil des Botschafters an den Minister, worin er in ernster Weise darauf hinwies, daß ein weiteres Fortschreiten russischer Mobilmachungsmaßnahmen eine ernste Gefährdung des europäischen Friedens bedeuten würde.

Diese Mitteilung, die den Charakter einer freundschaftlichen Warnung trug, war in Wirklichkeit nichts anderes als eine Wiederholung dessen, was der Botschafter seit dem 25. Juli in allen seinen Unterredungen, die er mit dem Minister gehabt hatte, hervorgehoben hatte. Graf Pourtales hatte seit dem Tage, an welchem die russische Garde aus dem Lager bei Krasnojarsk nach Petersburg zurückbeordert wurde, keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne Herrn Sazonoff mit dem größten Ernst auf die Gefahren aller militärischen Vorbereitungen hinzuweisen. Es handelte sich also bei der Mitteilung, auf die das Telegramm des Jaren Bezug nahm, in keiner Weise um eine Kundgebung, die mit dem während der ganzen Verhandlungen von Deutschland angeschlagenen verständlichen Tone im Widerspruch stand. Wenn der Jare anders aufgefaßt hat, so kann die Erklärung hierfür nur darin gefunden werden, daß der russische Minister es ansehnend unterlassen hatte, seinem kaiserlichen Herrn von der vorhergegangenen deutschen Warnung vor militärischen Rüstungen Kenntnis zu geben.

Dem Feinde entronnen!

Der Rest der „Emden“-Mannschaft in Arabien gelandet.

Eine Nachricht, die überall mit Jubel aufgenommen werden wird, ist über den Rest der Mannschaft des Kreuzers „Emden“ eingetroffen. Sie lautet:

Ueber S. M. S. „Ahesha“ geht die Nachricht ein, daß der Kommandant Kapitänleutnant von Müde mit dem Landungskorps S. M. S. „Emden“ in der Nähe von Hodeida (Südwestküste Arabiens) eingetroffen und von den türkischen Truppen mit Begeisterung empfangen sei. Nachdem die Fahrt durch die Straße von Berim unbeschadet von den englischen und französischen Bewachungskreiskräften gelungen war, vollzog sich die Landung an der Küste ungehindert in Sicht eines französischen Panzerkreuzers.

Die von der „Emden“ auf den Kokos-Inseln zur Verstärkung der Telegraphenstation gelandete Mannschaft bemächtigte sich bekanntlich, als der Kreuzer vernichtet war, des dort liegenden Dreimastkaters „Ahesha“. Fast drei Monate sind die wackeren Seeleute mit diesem Segelschiff im Indischen Ozean kreuzend

und quer gefahren. Und sicherlich haben sie es in dieser Zeit an Taten, die die „Emden“ berühmt gemacht haben, nicht fehlen lassen. Wurde doch bereits vor einiger Zeit gemeldet, daß sie sich des englischen Dampfers „Oxford“ bemächtigt hätten. Als letzter Streich wird jetzt von der „Ahesha“ der Durchbruch durch die von feindlichen Schiffen bewachte Straße von Berim und die glückliche Landung der Besatzung in Hodeida an der Südwestküste von Arabien gemeldet. Damit hat die lange Kreuzfahrt ein vortreffliches Ende gefunden. Dem trefflichen Führer der tapferen Schar aber bringt ganz Deutschland seine Glückwünsche dar.

Die Straße von Berim oder, wie sie auch heißt, Bab el Mandeb, verbindet den Golf von Aden und den Indischen Ozean mit dem Roten Meer.

Um Sein oder Nichtsein.

Sein oder Nichtsein, das ist in dem uns aufgezogenen Kampfe die Losung, für die wir das Schwert aus der Scheide gezogen haben. Deutschland ringt als Staat und Volk um sein Dasein, für seine alte Kultur, zu deren Vernichtung seine Gegner rassenfeindlich farbige Horden des ganzen Erdballes aufboten haben.

Ohnmächtig uns mit den Waffen niederzuwerfen, den Einsatz seiner übermächtigen Flotte scheuend, versucht England, unsere Volks- und Weltwirtschaft zu vernichten. Geblendet durch elenden Erwerbsfönn, vergreift es sich, um deutschen Wettbewerb für immer zu beseitigen, wider Recht und Gesetz am geistigen Eigentum unserer Erfinder und am Besitz unserer Kaufleute. Um uns von der Welt abzuschneiden und unsere Volkskraft durch wirtschaftliche Erdrückung zu brechen, führt es den Handelskrieg gegen uns in einer Art, die den international festgelegten völlerrechtlichen Grundfönnen geradezu Hohn spricht und tritt dabei, weit entfernt, für die Freiheit und Rechte der Neutralen zu kämpfen, wie es heuchlerisch vorgibt, in Wirklichkeit ihre Rechte rücksichtslos mit Füßen.

Durch willkürliche Ausübung des Konterbanderechts legt es nicht nur unsern, sondern auch den rechtmäßigen Handel der Neutralen lahm, entzieht ihnen die Rohstoffe und vernichtet ihre Industrie. Seeräuberisch nimmt es von ihren Schiffen Waren und friedliche Angehörige der kriegsführenden Staaten herunter. Es verletzt ihre Hoheitsrechte durch Kriegshandlungen, erklärt, unfähig eine rechtsgültige Blockade durchzuführen, die ganze Nordsee zum Kriegsgebiet und zwingt die neutrale Schifffahrt in enge Fahrstraßen zwischen die englische Küste und englische Minen, unbekümmert um die Verluste von zahlreichen neutralen Schiffen und Besatzungen. Unter Androhung der Vernichtung verbietet es den Neutralen das Befahren freien Meeresgebietes.

Was England tut, um Deutschland zu vernichten, daselbe gegen England zu tun, wird nunmehr Deutschlands Recht und heilige Pflicht. Den Handelskrieg, den England begonnen hat, wir nehmen ihn auf, um ihn bis aufs Messer zu führen. Und je rücksichtsloser wir in ihm unsere Waffen anwenden, um so menschlicher, weil um so kürzer, wird er.

Wir kämpfen für die Freiheit der Meere, gegen das seit Jahrhunderten auf der Erde lastende englische Joch. Kämpfen somit auch für die Freiheit und die Rechte der Neutralen, die sich bis jetzt allen englischen Anmaßungen gebeugt haben. Wir erwarten nicht ihre Hilfe, nur verlangen wir von ihnen billige Rücksichtnahme, wenn der Kampf vorübergehend zu Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit führt.

Die Deutschfrist.

In der Deutschfrist der kaiserlich deutschen Regierung über Gegenmaßnahmen gegen die völlerrechtswidrigen Maßnahmen Englands zur Unterbindung neutralen Seehandels mit Deutschland werden zunächst die Maßnahmen besprochen, die England getroffen hat, um gegen Deutschland den Handelskrieg in einer Weise zu führen, die allen völlerrechtlichen Grundfönnen widerspricht. Es heißt dann in der Deutschfrist weiter: „Alle diese Maßnahmen verfolgen offensichtlich den Zweck, durch die völlerrechtswidrige Vahmlegung legitimen neutralen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft Deutschlands zu treffen und letzten Endes auf dem Wege der Hungerung

das ganze deutsche Volk der Vernichtung preiszugeben.“ Die neutralen Mächte haben sich den Maßnahmen der britischen Regierung im großen und ganzen gefügt; insbesondere haben sie es nicht erreicht, daß von ihren Schiffen völlerrechtswidrig weggenommenen deutschen Personen und Güter von der britischen Regierung herausgegeben worden sind. Auch haben sich in gewisser Richtung sogar den mit der Freiheit der Meere unvereinbaren englischen Maßnahmen angeschlossen, indem sie offenbar unter dem Druck Englands die für friedliche Zwecke bestimmte Durchföhrung nach Deutschland auch ihrerseits durch Ausföhrung von Durchföhrverböten verhindern. Vergebens hat die deutsche Regierung die neutralen Mächte darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich die Frage vorlegen müßte, ob sie an den von ihr bisher streng beobachteten Bestimmungen der Londoner Erklärung noch länger festhalten könne, wenn Großbritannien das von eingeschlagene Verfahren fortsetze und die neutralen Mächte alle diese

Neutralitätsverletzungen zuungunsten Deutschlands länger hinnernehmen würden. Großbritannien beruft sich für seine völlerrechtswidrigen Maßnahmen auf den Lebensinteressen, die für das britische Reich auf dem Spiele stehen, und die neutralen Mächte scheinen sich mit theoretischen Protesten abzufinden, also tatsächliche Lebensinteressen von Kriegsföhrenden als himmlische Entschuldigung für jede Art von Kriegsföhrungsgeboten zu lassen.

Solche Lebensinteressen muß nunmehr auch Deutschland für sich anrufen. Es sieht sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Maßnahmen gegen England gezwungen, die das englische Verfahren vorzuziehen sollen. Wie England das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Kriegsschauplatz bezeichnet, so bezieht Deutschland die Gewässer rings um Großbritannien und Irland mit Einschluß des gesamten englischen Kanals als Kriegsschauplatz und wird überall in ihm zu Gebote stehenden Kriegsmitteln der feindlichen Schifffahrt daselbst entgegenzutreten. Zu diesem Zweck wird es vom 18. Febr. 1915 an jedes feindliche Rauffahrtsschiff, das sich auf den Kriegsschauplatz begibt, zu zerstören suchen, ohne daß es ihm möglich sein wird, die dabei den Personen und Gütern drohenden Gefahren abzuwenden. Die Neutralen werden daher gewarnt, solchen Schiffen weiterzulaufen. Mannschaften, Passagiere und Waren anzubordern. Sodann aber werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß es sich auch für ihre eigenen Schiffe dringend empfiehlt, das Einlaufen in dieses Gebiet dringend zu vermeiden. Denn wenn auch die deutschen Seestreitkräfte Umweilung haben, Gewalttätigkeiten gegen politische Schiffe, soweit sie als solche erkennbar sind, zu unterlassen, so kann es doch angesichts des von der britischen Regierung angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Krieges nicht immer verhütet werden, daß auch sie einem feindlichen Schiffe berechneten Angriff zum Opfer fallen. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Schiffe, die nördlich um die Shetlandsinseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste verkehren, nicht gefährdet sind.

Die deutsche Regierung kündigt diese Maßnahmen so recht deutlich an, daß die feindlichen wie die

Seelenlos.

Roman von Leonore Panth.

221 (Nachdruck verboten.)
„Du weinst? Wegen Herrn Hellmunds Besuch?“ fragte sie ironisch. Und als keine Antwort kam: „Deine Nerven sind wirklich etwas angegriffen, Tantchen. Du solltest dich gelegentlich Doktor Wagner anvertrauen. Na, sei doch wieder gut. Aber —“ sie lugte befriedigt durchs Fenster — „da ist er schon! Endlich ein Mensch, an dem man seine Gasse auslassen kann. Nur näher, Herr Doktor! Diesmal sollen Sie mir willkommen sein.“

Tante Klaudia war bei Heos Worten erschrocken aus dem Zimmer gesprungen. Als der Doktor eintrat, fand er nur Heo, die ihm, ganz gegen ihre sonstige Gewohnheit, mit einem lebenswichtigen Lächeln entgegenkam.

„Ich freue mich, daß Sie kommen“, sagte sie, „ich habe Ihnen übrigens schon vom Fenster aus ein Reichen gegeben, aber Sie schritten stolz wie ein Spanier dahin, ohne nach der sich ausnahmungsweise „bewegenden Gardine“ zu spähen.“

Wagner blieb verwundert stehen. „Nicht etwas Besonderes los heute?“

Sie lachte. „Allerdings. Ich bin nämlich in der denkbar schlechtesten Laune, und da brauche ich —“

„Einen Bligableiter? Nun, hier haben Sie meine Hand, Sie kleine, zornige Wespe und nun stehen Sie mal frisch draußlos!“

„Tragen und beißen meinetwegen; stehen nicht!“

„Oder wenn schon, dann mitten ins Herz, nicht wahr?“

„Wenn es sich mir als Zielscheibe bietet, warum nicht? Aber setzen Sie sich endlich, ich glaube, Sie hören wieder einmal nicht recht.“

„Ihr beängstigend freundlicher Empfang hat meine Sinne verwirrt; vergehen Sie.“

„Was vorgefallen?“ fragte sie, in einem Album blätternd.

„Nichts von Bedeutung. Im Spital ist ein Arbeiter gestorben, den die Ärzte schon lange ausgegeben hatten. Sonst weiß ich Ihnen nichts zu berichten.“

„Diese Nachricht hätten Sie sich sparen können. Ich habe eine starke Abneigung gegen alles Kranke. Puh, was

für einen schauerhaften Karbolgeruch Sie wieder mitgebracht haben! Da darf es Sie nicht wundern, wenn es Leute gibt, die Sie nicht riechen können.“ Sie blinzelte ihm über den Tisch hinweg zu schadenfroh, daß sie ihm einen Hieb verfehlen konnte.

Wagner überhörte die Bemerkung. „Schon wieder das Kleid, das ich an Ihnen nicht ausstehen kann“, sagte er mit einem kritischen Blick auf Heos modern gemustertes Gewand.

Sie nickte. „Ja, es ist, als hätte ich geahnt, daß Sie heute kommen würden.“

„Sehr freundlich! Sie suchen also ein Vergnügen darin sich so zu kleiden, wie ich es nicht liebe?“

Ein Ausdruck unverhüllter Bosheit schlich sich in Heos Züge. „Solange Sie bloß das Kleid nicht an mir lieben, gebe ich die Hoffnung nicht auf.“ Kipelte sie geheimnisvoll und verschämt.

Wagner fuhr empor. „Wenn Sie diesen Ton beizubehalten gedenken, Fräulein Heo, werde ich mir erlauben, mich für heute zu empfehlen. Können Sie denn gar nicht verträglich sein wie andere Mädchen?“

„Wenn Ihnen die anderen Mädchen so gut gefallen, warum kommen Sie immer zu mir flüchtlicher Distel? Rufen Sie mich!“

„Gewiß rufen Sie mich.“

„Ah — Heo schnellte empor vom Divan auf — „das ist fast!“

„Daß Sie mich rufen? O, im Gegenteil, ich finde es sogar höchst schamhaft!“ Behaglich zurückgelehnt weidete sich Wagner an Heos Zorn.

Diese betrachtete ihn ein paar Sekunden mit vor Aerger gerötetem Gesicht, dann ließ sie sich lachend auf ihren Sitz nieder sinken. „Sie sind verrückt, Doktor.“

„Verrückt? Ich? Bewahre! Ich war noch nie so vernünftig wie gerade in letzter Zeit — werde es Ihnen sofort beweisen. Sehen Sie!“ — er griff in die Tasche und zog ein beschriebenes Blatt hervor — „hier habe ich ein Gedicht, das ich gestern abend schuf, und das Sie als gereimte Bestätigung meiner früheren kühnen Behauptung genehmigen wollen. Sie gestatten, daß ich es Ihnen vorlese?“

„Nein.“

„Also ohne Ihre Erlaubnis dann!“

„So werde ich mir die Ohren zuhalten.“
„Das schadet nichts, ich habe ein ziemlich kräftiges Organ und scheue auch nicht die Gefahr, das Trommelfell in Ihren niedlichen Ohren zu zer Sprengen.“

„Doktor!“

„Still, ich beginne!“ Er bemächtigte sich ihrer Hand, die sie gebietend auf den Tisch gelegt hatte, und hielt sie sich Sträubende energisch fest.

„Also, der Titel ist: Süße Loduna!“

„Niedlich!“ spottete sie mit bebenden Lippen. Unbeirrt begann Wagner zu lesen:

„Du schickst mich fort, damit ich wiederkehr’,
Geh! sprich dein Mund, dein Herzlein: Bleib bei mir!“

„Dein süßes Wort ist für mich süße Mär,
Weil ich es fühle, dein Herz ruft mich zu dir.“

„Es ruft so leise, sich selber ungehört,
Indes die Hand mich grausam drängt hinweg.“

„Kühn wandelst du, mit deinem Stolz bewehrt,
Doch unter deinen Füßen wankt der Steg.“

„Run sprich ein einzig Wort, Vielleichte du,
Am Ufer stehend harr’ ich sehndend dein.“

„Da wirft dein Mund mir schon ein Wortlein zu
Und jubelnd nenn’ ich Hand und Herz mein.“

„Run, wie gefällt Ihnen das?“ fragte Wagner, Heos Hand loslassend.

Sie sah ihn an, verstimmt, geängstigt, beinahe gerührt, dann langte sie blitzschnell nach dem Blatt. In der nächsten Minute flüchtete es in Heos auf die Tischplatte.

„So, das ist meine Kritik!“ sagte sie mit harter Fache.

Wagner schaute ihr gleichmütig zu. „Nacht nichts, ich habe eine Kopie davon zu Hause. Das da — er deutete auf die verstreuten Papierschnitzel — „lasse ich Ihnen als Zusammenfassung. Vielleicht haben Sie einmal Langeweile.“

„So große Langeweile nie, daß ich mir eine so niedrig lobnende Beschäftigung suche.“

„Das Gedicht hat Ihnen also nicht gefallen?“

„Ich habe mir etwas Hirnverbranntes gehört.“

„So, nun ja. Es kommt zuweilen auch sehr viel auf an, wer es ist.“

(Fortsetzung folgt.)

den Schiffe Zeit behalten, ihre Dispositionen wegen Einlaufens der am Kriegsschauplatz liegenden Häfen nach einzurichten. Sie darf erwarten, daß die neuen Mächte die Lebensinteressen Deutschlands nicht weniger als die Englands berücksichtigen und dazu beitragen werden, ihre Angehörigen und deren Eigentum vom Kriegsschauplatz fernzuhalten. Dies darf um so mehr erwartet werden, als den neutralen Mächten daran liegen muß, den gegenwärtigen verheerenden Krieg so bald als möglich beendigt zu sehen."

Politische Rundschau.

— Berlin, 4. Februar 1915.

Reichstags-Dispositionen.

Der Reichstag ist bis zum 2. März vertagt, wie der „Vorwärts“ schreibt, nicht an diesem Tage zusammentreten, sondern erst am 10. März seine Arbeiten wieder aufnehmen. Diese Verzögerung hat ihren Grund darin, daß dem neuen Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Dr. Heßlerich, Zeit gegeben werden soll, sich in seine neuen Aufgaben einzuarbeiten. Dem Reichstag wird bei seinem Zusammentritt sofort der Etat vorgelegt, der sich allerdings von dem sonst üblichen Etat insofern unterscheiden wird, als die Einnahmen nicht spezifiziert werden können. Man nimmt an, daß die Tagung des Reichstages etwa zwei Wochen in Anspruch nehmen wird. Die Geschäftsordnungskommission wird sich sofort nach ihrer Wahl mit dem Vorstandsamt Wetterles beschäftigen.

Oberbürgermeister Widies.

Donnerstag morgen ist der frühere Oberbürgermeister von Frankfurt am Main, Dr. Franz Widies, im Alter von 69 Jahren nach einem Leben vielbeschäftigten und reichsten Schaffens gestorben. Nach einer Tätigkeit von 1873–1877 als zweiter Bürgermeister auf dem Dortmunder und darauf als zweiter Bürgermeister auf dem Altona wurde Widies 1896 als Nachfolger des am 1. Januar 1900 zum Oberbürgermeister von Frankfurt am Main gewählten, sechs Jahre hat er die Verwaltung der großen Mainstadt geleitet, und wenn Frankfurt in dieser Zeit einen neuen bedeutenden Aufschwung genommen hat, so geht das Verdienst darum zu einem großen Teil dem Oberbürgermeister Widies zu. Er war aber nicht nur ein ausgezeichneter Verwaltungsbeamter, sondern auch ein tüchtiger Sozialpolitiker. Die letzten Jahre seiner Schamlosigkeit widmete er sich hauptsächlich dem Projekt einer Frankfurter Universität, die ihn ihren Gründer nennt. Seit 1883 war Widies Mitglied des Herrenhauses, in dem er öfter in vielbemerkter Weise hervorgetreten ist. Mit Fleiß und Ausdauer hat Franz Widies die Justizreform propagiert. Auch als Ministerkandidat wurde der verstorbene Oberbürgermeister, welcher im Jahre 1912 in den Ruhestand trat, verschiedentlich genannt. Ein hervorragender, weitblickender Mann ist mit ihm dahingegangen.

Aus der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion.

Die Beschlüsse, die die sozialdemokratische Reichstagsfraktion in ihrer Sitzung am letzten Dienstag gefaßt hat, werden tropfenweise im „Vorwärts“ veröffentlicht. In seiner Mittwochs Ausgabe gibt er folgendes aus der Sitzung bekannt: Die Fraktion hat sich mit der Frage beschäftigt, wie sich ihre Mitglieder gegenüber Ersuchen der Regierung zur Mitwirkung bei politischen oder wirtschaftlichen Aufgaben verhalten sollen. Die Fraktion wiederholt ihren früheren Bescheid, daß kein Mitglied der Fraktion ohne die Zustimmung oder, falls sie nicht versammelt ist, ohne die Zustimmung ihres Vorstandes oder des Parteivorstandes, die Ausführung von Ersuchen der Regierung übernehmen darf. Sie beauftragt den Vorstand, bei der Genehmigung zurückhaltend zu sein.

Eine Erklärung Liebknechts.

Der „Vorwärts“ veröffentlicht die folgende Erklärung des Abgeordneten Liebknecht zu dem am Mittwoch mitgeteilten Beschluß der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion:

1. Ich habe gegen die Kriegskredite gestimmt, weil die Bewilligung der Kriegskredite nach meiner Überzeugung nicht nur den Interessen des Proletariats, sondern auch dem Parteiprogramm und den Beschlüssen internationaler Kongresse schroff widerspricht, und weil die Fraktion nicht berechtigt ist, einen Verstoß gegen Parteiprogramm und Parteibeschluß vorzuschreiben.

Ich habe diesen meinen Standpunkt dem Fraktionsvorstand in einem Briefe vom 3. Dez. v. J. dargelegt.

2. Irreführende Mitteilungen über Parteivorgänge habe ich nicht verbreitet. Die Fraktion, die zur Fassung eines Beschlusses über diesen Punkt gar nicht zuständig war, hat meinen Antrag, die Entscheidung darüber bis zu einer gründlichen Aufklärung über alle Behauptungen auszuschieben, abgelehnt.

R. Liebknecht.

Die Fahrplan-Konferenz in München.

Im bayerischen Verkehrsministerium begann am Mittwoch nachmittag die Fahrplan-Konferenz für den Sommerdienst 1915. Außer Deutschland und Österreich-Ungarn waren auch Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Dänemark, Schweden, die Schweiz vertreten. Der bayerische Verkehrsminister eröffnete die Hauptverhandlung mit einer Begrüßungsansprache. Im Verlauf der Konferenz wurde beschlossen, die Wagenbeistellungs-Konferenz für den Sommer 1915 entfallen zu lassen, da zur Zeit der Übergang von direkten Wagen über die deutschen Reichsgrenzen wesentlich erschwert sei. Hinsichtlich der für den Winterdienst notwendigen großen Fahrplan-Konferenz behält die bayerische Staatsbahnverwaltung zunächst die Geschäftsführung bei. Sofern die Verhältnisse dies gestatten, wird namens der Schweiz die Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen diese Konferenz rechtzeitig unter Beiziehung aller beteiligten Verwaltungen nach Bern einberufen.

Aus Stadt und Land.

Schneeüberflutungen im Thüringer Wald. Infolge des außerordentlich starken Schneefalles Anfang dieser Woche sind im Thüringer Wald Tausende von Bäumen zusammengebrochen. Die Verkehrswege sind überall gesperrt. Eine Abschätzung des Schadens ist vorerst nicht möglich, da noch immer Bäume stürzen.

Telegraphenarbeiter waren während des ganzen Tages damit beschäftigt, die zerstörten Leitungen wiederherzustellen. Stellenweise liegt der Schnee über einen halben Meter hoch. Auch die im Jahre 1913 anlässlich der 100jährigen Wiederkehr der Zeit der Freiheitskriege von den Jenaer Turnvereinen auf dem Schlachtfelde errichtete Jahneiche ist infolge der Schneelast gebrochen.

Das vergrößerte Leipzig. Die Stadtverordneten von Leipzig nahmen einstimmig die Ratsvorlage betreffend die Einverleibung der Vororte Mockau, Schönefeld in die Stadtgemeinde Leipzig an. Leipzig hat jetzt 656 000 Einwohner.

Eisenbahnzusammenstoß. Mittwoch früh fuhr ein Personenzug auf der vor der Station Wersdorf haltenden, in Wien-Ostbahnhof um 6 Uhr 55 Min. früh fälligen Prager Schnellzug bei dichtem Nebel auf. Von den in den letzten Wagen des Schnellzuges befindlichen Reisenden wurden vier Personen schwer und fünfzehn leicht verletzt. Der Schnellzug, dessen letzte zwei Wagen entgleisten, setzte mit den unbeschädigten Wagen die Fahrt nach dem Wiener Ostbahnhof fort, wohin er auch die Verletzten brachte. Die Schwerverletzten wurden ins Krankenhaus gebracht, während die Leichtverletzten der häuslichen Pflege übergeben wurden. Die Ursache des Unglücks ist noch nicht aufgeklärt.

Volkswirtschaftliches.

Getreidepreise. Am Donnerstag, 4. Februar, kosteten (Weizen: B., Roggen: R., Gerste: G., Hafer: H.):
Berlin: B. 27,50–29,50.
Breslau: G. 21,65, H. 20,10–20,60.
Samburg: H. 30.

Frankfurt a. M., 4. Febr. Zum heutigen Markte betrug der Auftrieb: 100 Rinder, darunter 26 Ochsen, 74 Färsen und Kühe, 721 Kälber, 256 Schafe, 766 Schweine. Es wurden bezahlt für einen Zentner: Kälber: a) 54–60 resp. 90–100, b) 50–54 resp. 83–90, c) 45–50 resp. 76–85. Schafe: a) 46 resp. 100, b) 38 resp. 90. Schweine: a) 72–75 resp. 94–95, b) 71–73 resp. 90–92, c) 72–75 resp. 94–95, d) 72–75 resp. 94–95.

Mün., 4. Febr. Zum heutigen Markte betrug der Auftrieb: 795 Kälber, 93 Schafe, 4206 Schweine. Es wurden bezahlt für einen Zentner: Kälber: a) 73–74, b) 52–54, c) 44–50, d) 38–43. Schweine: a) 74 resp. 92–93, b) 75–77 resp. 94–96, c) 75–77 resp. 94–96, d) 60–72 resp. 75–90, e) 64–69 resp. 80–88. — Geschäftsgang: Kälber sehr schleppend, geräumt. Schafe keine Notierung, weil fast alles vorbestellt. Schweine lebhaft und geräumt.

Locales und Provinzielles.

Aus der 138. Verlustliste. Musf. im Inf.-Regt. 222, 5. Komp. Becker 2, leichtverw., Musf. Lind, Ortschaft Schwerdt, Musketier Wellebach, Vierstadt, 6. Komp. desselben Regiments, tot.

Lektüre im Felde. Das Reichspostamt hat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium die Bestimmungen über die Behandlung unanbringlicher Zeitungen an Bezahler im Felde folgendermaßen geändert:

Alle durch die Post bei heimischen oder bei Feldpostanstalten bestellten Zeitungen, die den Empfängern bei der Truppe nicht ausgehändigt, auch nicht nachgeliefert werden können, werden künftig nicht mehr von den Feldpostanstalten in die Heimat zurückgeschickt, sondern den Truppenteilen zur freien Verwendung überlassen, solange als nicht von berechtigter Seite (Bezieher, Angehörige, Verleger usw.) anderweitig darüber verfügt wird. Von Verwandten oder Bekannten der Frontangehörigen oder von den Verlegern unmittelbar in Briefform versandene Exemplare können nur insoweit dem Truppenteil überlassen werden, als sie mit einem Vermerk über die Preisgabe in der Aufschrift versehen sind. Um durch die Freigabe der unanbringlichen Zeitungsbeispiele an die Truppenteile des Feldheeres dessen Versorgung mit Lesestoff zu fördern, empfiehlt es sich, daß die Absender von Zeitungen in Briefform stets den Vermerk: „Falls unbeschädigt, zur Verwendung des Truppenteils!“ in der Aufschrift angeben, namentlich bei Herstellung der Aufschrift durch Druck den Vermerk gleich mitdrucken zu lassen.

Bierstadt. Der Vorstand der Kriegshilfe-Bierstadt tagte am Montag Abend nochmals im Rathause. Wir hatten bereits berichtet, daß die Kriegshilfe die Veranstaltung eines Künstler-Konzertes ins Auge gefaßt hatte, bei welchem die Mitwirkung hiesiger Vereine erbeten werden sollte. Man ist jedoch jetzt von diesem Plan wieder abgekommen. Schon in der Sitzung vom 25. Jan. wurde angeregt, anstelle eines Konzertes eine nochmalige Sammlung zu Gunsten der Kriegshilfe zu veranstalten. Man glaubt, daß es den Wenigsten erwünscht ist, ein Konzert zu besuchen. Es sind jetzt gegen 500 Männer aus unserer Gemeinde einberufen. Daß aber „gehörige“ dieser fürs Vaterland kämpfenden Gemeinder. ein Konzert besuchen sollen, sei es auch ein Wohltätigkeits-Konzert, ist jedenfalls nicht zu verlangen. Die Zeiten, die uns bevorstehen, sind noch sehr ernste und Not wird es noch genug zu lindern geben. Man tue daher gut, wenn man nicht wartet, bis der Fond der Kriegshilfe vollständig verteilt ist. Wenn bei der demnächstigen Sammlung ein jeder das spendet, was er als Eintritt zum Konzert bezahlt und was er verzehrt hätte, dann würde schon eine Summe erreicht werden, mit der man zufrieden sein könnte. Der Tag, an welchem die allgemeine Sammlung vorgenommen werden soll, wird noch näher bekannt gegeben werden.

Letzte Nachrichten.

Tagesbericht vom 5. Februar.

W. T. B. Großes Hauptquartier, den 5. Febr. (Amtlich) Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf der ganzen Front nur Artilleriekämpfe.

Ein vereinzelter französischer Vorkstoß auf unsere Stellung nordwestlich Berthez blieb ohne Erfolg.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Au der ostpreussischen Grenze wurden erneute Angriffe der Russen südlich der Memel zurückgewiesen.

Ebenso mißlungen starke russische Angriffe gegen unsere neugewonnenen Stellungen östlich Bolimow. Die Zahl der dort Gefangenen beträgt seit dem 1. Februar im ganzen 26 Offiziere und annähernd 6000 Mann.

Oberste Heeresleitung.

Die Folgen des Unterseebootkrieges für England.

London, 4. Febr. „Daily Telegraph“ berichtet aus Belfast: Die Einstellung einer Anzahl regelmäßiger Dampferdienste zwischen England und Irland hat große Unannehmlichkeiten für die Passagiere und die Post im Gefolge. Die Gesellschaften weigern sich, Hindernisse und Güter für überseeische Transporte anzunehmen. Die Versicherungsprämie ist heute auf ein Pfund Sterling gegen 10 Schillinge gestiegen, und gegen 2 Schillinge 6 Pence vor dem Kriege. Namentlich die Kohlenpreise sind hoch. Die Linie Larne-Stranraer verkehrt weiter. Der Dampfer von Belfast ist heute zum ersten Male wieder gefahren. — Die London-Northwestern-Bahn-Gesellschaft hat alle Schiffsverbindungen zwischen Holyhead und den irischen Häfen, auch Dublin und Greenore, eingestellt. Die Schnelldampfer verkehren nicht mehr. Die City of Dublin-Schiffahrtsgesellschaft, welche nach und von Liverpool, Belfast und Manchester verkehrt, hat gestern Abend ihren Dienst unterbrochen. Die Postdampfer zwischen Ringklopp und Holyhead bleiben im Verkehr, da die Rentierung alles Risiko übernommen habe.



Den Heldentod fürs Vaterland starb in Frankreich bei einem Sturmangriff am 1. November 1914 unser innigstgeliebter, unvergesslicher Sohn, Bruder, Schwager, Onkel und Nefte, mein lieber Bräutigam

Füsilier Karl Schild

im Füsilier-Regiment No. 80

im 24. Lebensjahre.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Familie Moritz Schild

Familie Wilh. Seulberger

Lina Janson.

Von Beileidsbesuchen bittet man abzusehen.

Bierstadt, den 5. Februar 1915.

Scherz und Ernst.

— Der Elefant als Kriegsfreiwilliger. Einem Kommandanten in der deutschen Westarmee ist von Karl Hagenbed aus Stellingen ein großer indischer Arbeits-Elefant für die Dauer des Feldzuges zur Verfügung gestellt worden, der zum Schieben und Ziehen großer Lasten und bei Waldarbeiten zum Entwurzeln und Fortschaffen von Nughölzern verwendet wird. So werden jetzt die größten „Eingeborenen“ englischer Kolonien für deutsche Kriegszwecke nutzbar gemacht und als leistungsfähige „Feldgräue“ eingestellt.

— Als Frankreich Nizza und Savoyen annektierte. Wer die italienische Presse aufmerksam liest, wird bemerken, daß sich in neuester Zeit auch Stimmen finden, die daran erinnern, daß Nizza und Savoyen einstmals zu Italien gehörten und daß Italien hier „giuste aspirazioni“, gerechte Ansprüche hätte. So veröffentlicht der „Mattino“ jetzt einige Einzelheiten aus den Denkwürdigkeiten des Grafen von Mangue, der zum Stabe des Königs Viktor Emanuel II. gehörte und den Dienst verließ, als Nizza und Savoyen an Frankreich fielen. Es wird da unter anderem erzählt, wie einfach Haus und Herd des ersten italienischen Königs bestellt gewesen. Er bewohnte in Turin ein großes einfaches Haus, an seinem Tisch fehlten erlesene Speisen, ja hin und wieder sogar die Serviette! Mangue selbst

konnte sich aber der Wittstiller kaum erwehren, jeder wollte durch ihn eine Hofstelle erlangen, und als ein unverbesserlicher Quälgeist allzu oft wiederkehrte, fertigte er ihn einmal mit den Worten ab: „Also ich weiß für Sie keinen Posten; aber ich biete Ihnen meine Stelle an, damit ich endlich Ruhe habe!“ — In die Abtretung von Stand und Land willigte Viktor Emanuel nur unter der Bedingung, daß eine Volksabstimmung stattfinden. Er sandte, um die Bewohner von Savoyen und Nizza sich günstig zu stimmen, zwei Prinzen des königlichen Hauses nach Nizza. Frankreich hatte jedoch schon zu gut vorzusehen. Die Prinzen wurden zwar mit Begeisterung aufgenommen, aber die Abstimmung fiel zuungunsten Italiens aus, so daß Nizza und Savoyen verloren gingen.

— Eine „Kriegsstadt“ in Niederösterreich. In Niederösterreich ist eine neue Stadt in der Bildung begriffen. Um die galizischen Flüchtlinge christlicher Konfession, die in ganz Niederösterreich zerstreut sind, zu vereinigen, wird von der niederösterreichischen Statthalterei eine Baradenstadt in der Umgebung von Gmünd errichtet. In ihr sollen nahezu 30 000 Personen Platz finden. Es werden 120 Baracken errichtet, deren jede 40 Meter lang und 10 Meter breit ist. Die ganze Anlage wird mit einer Wasserleitung und mit elektrischer Beleuchtung versehen. In jeder Baracke sollen 215 Personen, darunter auch Angehörige

der bauerlichen Bevölkerung, Platz finden. Die Baradenstadt wird von zwei gepflasterten Straßen durchzogen sein und ein Gericht, eine Schule, eine Apotheke und — ein Kino bekommen. Die Stadt wird an Gleise der Franz-Josefs-Bahn angeschlossen, aber Benutzung dieser Bahn bleibt nur der Bevölkerung der neuen Stadt vorbehalten und den Behörden. Rücksicht auf die völlige Zusammensetzung der Bevölkerung dieser Stadt werden alle Aufschriften deutsch, polnisch und ruthenisch sein.

Walhalla

(KUR-THEATER)

Wiesbaden :: Bunttes Theater

I. Bunter Teil (8¼ Uhr).
FRITZ NEUE in seinem gymnastischen Akt.
GERTY GOLD, Sängerin
3 MORGEN-STERNE, deutsches Verwandlungs-Tanz-Ensemble.
WALLINI-TRUPPE, Märchenspiele aus 1001 Nacht.
II. Bunter Teil (9¼ Uhr).
LOTTE FORSTING, Vortragskünstlerin.
Verlängertes Gastspiel der hier so beliebten
WILHELM SCH FF, Klavierhumorist und Schnell-

deutscher, u. THERESE SCHÜFF-DELINA
a) Zeitgemäße Lieder und Vorträge am Klavier. b) Solotänze. — Neue Vortragsfolge.
BILDER GROSSER PERSÖNLICHKEITEN.
HANSI IMMANS mit ihrem wunderbaren Dress in zwei grundverschiedenen Abteilungen mit schneller Dekoration- und Kostümverwandlung.
I. Abteilung.
IM WILDEN WESTEN
Cow-Boy-Lager und Dressur-akt der einzig existierenden
PRACHT-TIGER-DOGGEN-MEUTE.
II. Abteilung.
EINE KIRCHWEIHE IN
Original-Bunde-Kommode
geführt von den reiner
allerkleinsten
MINIATUR-HUENDEN

Anfang 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.
Sonntags finden 2 Vorstellungen statt, nachmittags 5 Uhr und abends 8 Uhr. Die Sonntags-Nachmittags-Vorstellungen beginnen 5 Uhr mit der hochinteressanten Vortragsfolge des beliebten Klavierhumoristen u. Schnelldichters Wilhelm Schaff. Der musikalische Teil fängt um 6 Uhr an.
Preise der Plätze: Wochentags und Sonntags-Nachmittags Saal 30 Pfg., Orchestersessel 50 Pfg., Loge 1. — Mk. Sonntags-Abends 20 Pfg. Zuschlag.

Bekanntmachung.

Die Zahlung der 4. Rate Staats- und Gemeindesteuer für das Rechnungsjahr 1914 hat bis zum 15. Februar d. Js. zu erfolgen.

Wegen des bevorstehenden Jahresabschlusses wird um pünktliche Zahlung ersucht.

Bierstadt, den 1. Februar 1915.

Die Gemeindefasse.

Bekanntmachung.

Das immer stärkere Auftreten der Schnaken im Sommer gibt Veranlassung, schon jetzt zur Verminderung und Beseitigung dieser Plage die erforderlichen Schritte zu tun. Eines der einfachsten und bewährtesten Mittel ist die Ausrottung der Weibchen in ihren Winterquartieren, welches durch Ausbrennen und Ausräuchern der Kellerräume erreicht wird.

Die Hausbesitzer werden daher aufgefordert, für eine tüchtige Ausräucherung der Kellerräume vor Eintritt der wärmeren Jahreszeit in ihrem eigenen Interesse besorgt sein zu wollen, zumal die hiermit verknüpften Kosten ganz unbedeutend sind.

Bierstadt, den 30. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Hofmann.

Bekanntmachung.

Die Einquartierungsgelder für den Monat Dezember 1914 können bis zum 10. Februar bei der Gemeindefasse hier gegen Vorlegung der Quartierzettel abgeholt werden.

Spätere Auszahlung ist wegen der Steuerhebung in Frage gestellt.

Bierstadt, den 2. Februar 1915.

Die Gemeindefasse.

Bekanntmachung.

Von dem Gouvernement zu Mainz ist die Polizeistunde für die Wirtschaften hierseits auf 11 Uhr nachts festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bierstadt, den 3. Februar 1915.

Der Bürgermeister: Hofmann.

Bekanntmachung.

Der Schießplatz bei Rambach wird vom 1. bis einschließlich 28. Februar 1915 zum geschäftsmäßigen Schießen benutzt werden.

Es wird täglich, mit Ausnahme der Sonntage, bis zum Dunkelwerden geschossen. Sonnabends nur bis 12 Uhr Mittags.

Bierstadt, den 31. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung: Hofmann.

Bekanntmachung.

Bei den Unteroffizierschulen Weisenfels u. Treptow a. N. werden junge Leute von 17 Jahren, die noch nicht selbstständig sind, als Freiwillige ohne Innehaltung der im Frieden bestehenden Termine eingestellt.

Anmeldungen werden an jedem Wochentage vormittags bis 10 Uhr auf dem diesseitigen Bezirkskommando entgegen genommen. Die Bedingungen, zu denen der Eintritt erfolgen kann, können hier eingesehen werden.

Wiesbaden, den 1. Februar 1915.

Rgl. Bezirkskommando.

gez. von Lundsblad.

Foto-Salon Mignon-Sonnenbilder

— Erste Mainzer Postkarten-Zentrale —
anr Schustersr. 28 MAINZ anr Schusterstr. 28
Einziges und ältestes Geschäft am Platze.

Anfertigung von Gewerbe- Legitimations-Bilder für Ausländer, Reisepassbilder in sofortiger Ausführung.
12 Foto's Mk. 1.— 12 Foto's 50 Pfg.
12 Postkarten von Mk. 1.80 an. 126

Lieferung innerhalb 24 Stunden.

Molkerei-Süßrahm-

Tafel-Butter

Feinste Qualität in Feldpackung

½ Pfd.-Dose Mk. 0.90

1 " " " 1.70

empfiehlt

P. Lehr, Ellenbogengasse 4,
Moritzstraße 13.

Wiesbaden.

[125]



Männer-Gesang-Verein Bierstadt.

Sämtliche aktiven Sänger werden hierdurch

Gesangs-Übung

zu Sonntag nachm. 8 Uhr im Gasthaus zum Reben (Gastwirt Klein) höflichst eingeladen. Jedermann, der teilnehmen will, ist dringend erwünscht. Der Vorstand



Gesangverein „Frohst“ Bierstadt. Gegr. 1859.

Am Samstag, den 13. Febr. d. Js., 8½ Uhr findet in unserem Vereinslokal Gasthaus „Taunus“ unsere diesjährige

Jahres-Hauptversammlung

statt. Die Tagesordnung ist eine sehr reichhaltige und noch näher durch die Bierstädter Zeitung bekannt. Es sind über hundert Mitglieder von unserem Verein zu erwarten und richten wir deshalb an unsere hier weilenden Mitglieder die herzliche Bitte, sich reich und pünktlich einzufinden. Der Vorstand

NB. evtl. wichtige Anträge an die Versammlung man bis spätestens zum 8. ds. Mts. bei dem Vorstand Herrn Wilb. Stiehl einreichen.

Feldpostbriefe

Größte Auswahl, sehr preisw., nur tadellose Waren.
Schokoladen aller Art und sämtl. bekannten Marken.
Keks u. Biskuits aller Art u. „ „ „ „
Pralinen u. Bonbons „ „ „ „
ferner Kakao, Kaffee und Tee in Würfeln u. „ „
Hustenbonbons, Rahmmokkabonbons, Hopjes, „ „
Nak- und Rumpfralinen, Likörpralinen, Lebkuchen,
Honigkuchen, Pralinen etc. etc.

Schokoladenhaus

Carl F. Müller, Wiesbaden

Hauptgeschäft Langgasse 8.

Filialen: Bahnhofstr. 4, Moritzstr. 15, Wellritzstr.

Schöne, große
1. Zimmer-Wohnung
im Abzug sofort zu verm.
[107] Wiesbadenerstr. 14.

Gut erhalten
Möbel-Pale
billig zu verkaufen.
Wiesbadenerstr. 27, 11.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme des Brotgetreides.

Durch Beschluß des Bundesrats vom heutigen Tage ist die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehlvorräte für das gesamte Reichsgebiet angeordnet worden. In Privatbesitz verbleiben außer kleineren Mengen unter einem Doppelzentner und außer Saatgut nur solche Vorräte, die in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ernährung der in ihnen beschäftigten Personen erforderlich sind. Das gesamte Brotgetreide wird auf die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu versorgenden Bevölkerung verteilt werden; die Kommunalverbände werden den Verkauf der ihnen überwiesenen Vorräte an ihre zu versorgenden Einwohner so regeln, daß jeder eine entsprechende Menge von Brot und Mehl erwerben kann, und daß andererseits die Vorräte bis zur nächsten Ernte im Hofstommer voll ausreichen.

In der ersten Uebergangszeit werden sich Unregelmäßigkeiten in der Brotversorgung naturgemäß nicht ganz vermeiden lassen, sie werden aber bald und sicher überwunden werden.

Daß die angeordnete Maßnahme weit tiefer in das wirtschaftliche Leben unseres Volkes eingreift, als alle anderen bisher vom Bundesrat während des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Anordnungen, unterliegt keinem Zweifel. Sie ist aber geboten, um eine ausreichende und gleichmäßige Ernährung unseres Volkes mit Brotgetreide bis zum Erbruch der neuen Ernte sicherzustellen, und ist damit eine staatliche und nationale Lebensnotwendigkeit. Die bisherigen Maßnahmen haben sich nicht als ausreichend erwiesen, einen sparsamen Verbrauch unserer an sich zwar durchaus ausreichenden, aber doch immerhin beschränkten Vorräte zu bewerkstelligen; insbesondere haben sie nicht vermocht, eine Verteilung des Brotgetreides wirksam zu verhindern. Zur Erreichung des Zieles blieben nur zwei Wege: entweder eine ganz außerordentliche Erhöhung der Brotgetreidepreise, deren harter Druck den Verbrauch einschränkt und namentlich die Versorgung der Bevölkerung hätte, oder die Beschlagnahme aller Brotgetreidevorräte und ihre Verteilung an die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu ernährenden Bevölkerung. Um dem deutschen Volke in der Kriegszeit eine weitgehende Verteuerung des Brotes zu ersparen, haben die Bundesregierungen sich für den zweiten Weg entschieden.

Die getroffene Maßnahme gibt uns die Sicherheit, daß der Plan unserer Feinde, Deutschland auszunutzen, vereitelt ist; sie gewährleistet uns eine ausreichende Broternährung bis zur neuen Ernte; sie macht unser Land auch in diesem wirtschaftlichen Kampfe unbesiegbar.

Die unbedingt notwendige genaue und zuverlässige Ausführung der Bundesratsverordnung wird an die Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere auch an die bewährten Organe unserer Selbstverwaltung große Anforderungen stellen. Wir hegen das Vertrauen zu den Behörden aller Verwaltungen und zu jedem einzelnen Beamten, daß sie sich, auch soweit sie nicht vermöge ihres Amtes zur Mitwirkung berufen sind, mit allen Kräften für die Durchführung der großen Aufgabe einsetzen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite stehen werden. Der willigen Mitarbeit aller Kräfte unseres Volkes und seiner wirtschaftlichen Organisation sind wir gewiß. Jeder einzelne wird sich vor Augen halten, daß die gewissenhafteste Befolgung der Anordnungen über die Abgabe seiner Vorräte, über das unbedingt Unterlassen jeder Verteilung von Brotgetreide usw. eine ernste und heilige Pflicht gegen das Vaterland ist, deren Verletzung ihm — ganz abgesehen von der ehrenrührigen Gefängnisstrafe — eine schwere sittliche Schuld aufbürden würde. Demgegenüber muß jede Rücksicht auf Lebensgewohnheiten und persönliche Interessen zurücktreten.

Der vaterländische Geist und der feste Wille zum Siege, die sich in unserem Volke in dieser gewaltigen Zeit in so erhebender Größe offenbaren, geben uns die Gewißheit, daß jeder Mann und jede Frau im engeren und weiteren Vaterlande auch hier gern und opferfreudig ihre Schuldigkeit tun werden. Wie unsere todesmütigen Truppen draußen auf der Front, so wollen und werden auch wir Dabeimgebliebenen zu unserem Teil den großen Kampf um des Reiches Bestand und Etre siegreich durchhalten.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Das Staatsministerium.

von Bethmann-Hollweg, Delbrück, von Tirpitz, Bessler, von Freydenberg, Sadow, von Trott zu Solz, Freiherr von Schorlemer, Lenge, von Roebell, Kühn, von Jagow, Wild von Hohenborn.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer und Gerstemehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen: a) Vorräte, die im Eigentum eines Reiches, eines Bundesstaates oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden; b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einlaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen; c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfügen verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind verpflichtet und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Anfangs sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen, vorbehalten. Der Kommunalverband bedürft der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und der Reichsverteilstelle (§ 31) anzugehen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges auf dem Hofe und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbefestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramms Brotgetreides können achtzig Gramm Mehl verwendet werden. Dem Anrecht

trigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigungen, insbesondere Klienteller und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatweide liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide geliefert werden;

c) Mühlen das Getreide auszuwählen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle liegt;

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 tatsächlich gelieferten Mengen voranbringen;

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauches vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbäcken, die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmtes Mehl verwenden;

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbäcken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Seeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Verfügungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, versüßelt oder sonst veräußert, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet, oder wer entgegen der Vorschrift im § 4 Absatz 4 f beschlagnahmtes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Die Anzeige über die Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang vom dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einlaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Absatz 4 a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Landes, insbesondere eines Militärstützpunktes, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Verfügungen des § 4 Absatz 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbäcken oder als Händler oder Handelsmühlen tatsächlich geliefert haben.

§ 11. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Verfügungen des § 4 Absatz 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetragenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Absatz 4 a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbefestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszuordnen und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks gerichtet werden; im letzteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis bezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markttorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlagnahme worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sonderverordnungen für ausgedroschenes Getreide.

§ 21. Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stroh.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszdreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer in den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übergeben oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombarbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen, sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu lassen und zum Ausmahlen der Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Wahlpflicht und Regelung des Mehlsverkaufs.

§ 27. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einlaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Absatz 4 b und c zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und des Mahllohns (§ 27) im Falle des Absatz 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Absatz 2 von dem Reichsanwalt endgültig festzusetzen.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter der Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Miete, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichsanwalt zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Miete an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Miete von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27 Absatz 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Miete abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Bezeichnung Reichsverteilstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelsrats und des Deutschen Städtebundes an.

Der Reichsanwalt erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32. Die Reichsverteilstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundrissen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauches (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;

b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken; c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;

d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, in denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung ihrer Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen richten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47. Wer von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49. Die Abgabe von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstemehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50. Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51. Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Ueberweisung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übergebenen Mengen sind der Reichsverteilstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbeschluss.

§ 52. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlussvorschrift.

§ 53. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschriften des § 29 Absatz 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zugunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigter, Mieter, Debitanten usw. haben nicht die ihnen vertragmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat, oder statt je eines Kilogramms Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausbezahlt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Absatz 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlich, falls durch Vorlage des Nachweises, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den in § 7 bezeichneten Handlungen gehört auch die Verfüßung der im § 1 bezeichneten Vorräte. Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizei haben für eine strenge Ueberwachung

der Verbote zu sorgen. Die Verträge werden nur eine schnelle Erledigung der erfassten Strafsachen sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeindevorstand (Orts-) vorzulegen. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldestellen und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austreten und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Beamten und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich vom Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldestellen gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der ausgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlussumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu besichtigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 23, abzuliefern. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzugeben. Das Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Zeugnis bis zum 20. Februar an die Reichsverteilstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Vorräte verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmals am 10. Februar, an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Verfassung nach Anhörung der Anzeigen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorschriften wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, insoweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbekleidung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke überlassen.

Zu § 16. Wegen des Uebernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Markort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang auspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19a).

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a) Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Verzählung oder Kreditierung der ihnen zu überlegenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für läbliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmachen zu lassen und den Betrieb der hierbei gewonnenen Mele innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Ueberlassen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verträge beihilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lornbarfähig gelagert ist.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahlohn vertraglich vereinbart kommt eine Festlegung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach § 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Bevölkerung entsprechende Verteilung der Mele bleibt besondere Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilstelle hat ihren Sitz in Berlin SW. 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Brotgewicht) vorgeschrieben werden.

b) Das Baden von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Rückführung der kleinen Mühlen und eine größere Meleproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung Brotvorrates.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Beschließung Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen anlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36b gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde ausstehenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit bezogen werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuss wird vom Kreisausschuss Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit ständige Entscheidungen, insbesondere die Befugnis ständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalauflsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommis gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Stadtkreisen vom Kreisausschuss, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalauflsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verbot des Verkehrs mit Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll nicht auf wirtschaftlichen und unternehmerischen Aufhebung von Vorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Wie die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen benachteiligten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls in der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung nachschüssig Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbeschluss.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie bezieht sich vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
Erdow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister,
Lentze.

Der Minister des Innern,
von Roebell.

Wird veröffentlicht.

Es wird erwartet, daß die zur Angabe von Brotgetreide- und Mehlvorräten verpflichteten Personen diese Angaben in ihrem eigenen Interesse vollständig und wahrheitsgemäß in der in § 14 bezeichneten Weise abgeben werden. Wo keine Formulare hierfür in dieser Zeit abgegeben werden sollten, sind die Angaben bis 6. 2. 1915 beim Bürgermeisteramt hierher zu machen.

Besonders wird auch auf Ziffer 13 der Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats aufmerksam gemacht, wonach in Fällen der Verheimlichung nicht nur Bestrafung der Schuldigen erfolgt, sondern die nicht abgegebenen Vorräte zu Gunsten des Kreises ohne Entschädigung des bisherigen Eigentümers fortgenommen werden.

Bierstadt, den 30. Januar 1915.

Der Bürgermeister.

Wer Brot-Getreide verfüttert
versündigt sich am Vaterland
:: und macht sich strafbar ::

